

1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Den im Verfahren erhobenen Einwendungen wurde mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

1.3 Kostenlastentscheidung

Die Mercer Stendal GmbH trägt als Antragstellerin die Kosten des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

1.4 Antragsunterlagen

Im Verfahren für die beantragte Bewilligung haben die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen der Zulassungsbehörde vorgelegen:

Gegenstand	Datum	Seiten/ Blätter
Antragsunterlagen	10.02.2023	
Anschreiben		1
formloser Antrag		11
Fließschema Wasserentnahme & -Aufbereitung		1
R&I – Diagramm Flußwasserzulauf		1
Fachbeitrag Wasser im Sinne der EU-WRRL	28.09.2022	28
mit Bestandsplan (Naturschutzgebiete)		1
Gewässerkörpersteckbrief		4
Flurkarte	19.01.2022	1
Katasterplan Grundstücke	11/2022	1
Nachforderungen		
Gutachten zur FFH-Vorprüfung	04/2024	25
Erklärung zur beantragten Befristungsdauer	09.11.2023	1

1.5 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

1.5.1 Regelungsbeginn und Befristung

Die Bewilligung wird in der Nachfolge der bisherigen Bewilligung insgesamt für 30 Jahre erteilt und gilt bis zum Ablauf des 31.10.2054.

1.5.2 Wasserentnahme

Die bewilligte Wasserentnahme erfolgt aus der Bundeswasserstraße Elbe bei Ekm 408,35 am linken Ufer bis zu den unter Ziff. 1.1 genannten Mengen.

1.5.2.1 Informationspflicht

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal ist über die Beendigung der Wasserentnahme zu informieren.

1.5.2.2 Allgemeines

1.5.2.2.1 Vermeidung und Minimierung

Die in den Antragsunterlagen und den dort beigefügten Anlagen dargestellten und vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

1.5.2.2.2 Anfallendes Rechengut

Das bei der Entnahme anfallende Rechengut darf nicht wieder der Elbe zugeführt werden, um sich dessen zu entledigen. Es ist – nach stichprobenartiger Beprobung - eine geordnete Entsorgung (z B. Deponierung) sicherzustellen.

1.5.2.2.3 Zulässige Wassergeschwindigkeit an der Entnahmestelle

An der Entnahmestelle darf die Geschwindigkeit des entnommenen Wassers, in der Uferlinie der Elbe gemessen, nicht mehr als 0,3 m/s betragen.

1.5.2.3 Verschiedenes

1.5.2.3.1 Überwachung

Die Antragstellerin hat die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG durch die wasserrechtliche Zulassungsbehörde und deren Beauftragten zu dulden.

1.5.2.3.2 Betriebsbuch

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. Es muss insbesondere enthalten:

Inhalt bzw. Daten	Einheit bzw. Beschreibung
- jeweils eine Abschrift der gültigen wasserrechtlichen Bescheide	
- maximal entnommene Wassermengen	[m ³ /h]
- entnommene Wassermenge	[m ³ /d], [m ³ /a]
- Kontrollvermerke zu der Kontrolle der Entnahmeeinrichtung, des Rechens und des Rechengutcontainers	Datum, Prüfer, Ergebnis
- Besondere Vorkommnisse, die für den Zustand und Betrieb der Anlage sowie für die Beschaffenheit des entnommenen Wassers von Bedeutung sind.	der Kontrolle

Korrekturen der Aufzeichnungen müssen so ausgeführt werden, dass die erste Eintragung lesbar bleibt. Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vor Ort zur Einsichtnahme vorzulegen

1.5.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.5.3.1 Aufbewahrungspflicht und behördliche Überwachung

Sämtliche auferlegten Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Durchführung der Messungen und Aufzeichnungen jederzeit zu überwachen.

1.5.3.2 Behördenaufsicht

Bei Benutzung und Unterhaltung der Anlagen hat die Antragstellerin die Anweisungen der wasserrechtlichen Zulassungsbehörden zu beachten. Der unteren Wasserbehörde sind beabsichtigte Änderungen der Anlagen oder ihre Beseitigung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens noch überprüft werden kann.

1.5.3.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Die mit Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 100 und 101 WHG beauftragten Personen und Behörden, die die Einhaltung dieser Bewilligung zu überwachen haben, sind jederzeit befugt, die Anlage der Unternehmerin zu betreten und in die Betriebsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

2. Hinweise

Die Bewilligung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

2.1 Andere Genehmigungen

2.1.1 Bestehende wasserrechtliche Bewilligung

Mit Erlangung der Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Bewilligung erlischt die derzeit gültige wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 06.11.1998 mit dem Aktenzeichen 45.53-62611/2-011-97 zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe für den Betrieb einer Zellstofffabrik. Eine gesonderte Feststellung des Erlöschens erfolgt nicht.

2.1.2 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Diese Bewilligung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nicht die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung, hier: strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit der Nummer EI/249 nebst deren Nachträgen 1 und 2. Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

2.2 Nachträgliche Änderungen / Ergänzungen

Nachträglich erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Nebenbestimmungen bleiben i. S. d. § 13 Abs. 3 WHG vorbehalten.

2.3 Haftung

Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung der erteilten Auflagen bei der Gewässerbenutzung entstehen.

2.4 Ausschluss

Die Bewilligung ergibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

3. Begründung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Mercer Stendal GmbH als Rechtsnachfolgerin der Zellstoff Stendal GmbH betreibt seit dem Jahr 2004 eine Zellstofffabrik im Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) nördlich der Stadt Arneburg. Seit dem Jahr 1998 besteht eine Bewilligung zur Wasserentnahme aus der Elbe.

Um den Produktionsstandort für die Zellstoffproduktion sowie für die mit der Produktion verbundenen Prozesse dauerhaft zu sichern, beabsichtigt Mercer Stendal, eine neue Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus der Bundeswasserstraße Elbe bei Ekm 408,35 am linken Ufer frühzeitig zu beantragen. Die bestehende Bewilligung ist auf 30 Jahre befristet und endet am 05.11.2028. Die bisher genehmigten Fördermengen sollen beibehalten werden:

$$Q_d = 84.800 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_a = 29.400.000 \text{ m}^3/\text{a}$$

3.2 Formelle Rechtmäßigkeit

3.2.1 Verfahrensart, Antrag und Unterlagen

Die beantragte Entnahme von Wasser aus der Bundeswasserstraße Elbe erfüllt den Benutzungstatbestand des Entnehmens von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Dieser Benutzungstatbestand bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung. Mit Datum vom 10.02.2023 hat die Antragstellerin bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal einen Bewilligungsantrag gestellt.

Für die beantragte Gewässerbenutzung in Form einer Wasserentnahme aus der Elbe zum Zweck, um es in Produktionsanlagen zu nutzen, war keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UPVG durchzuführen. Bei der Entnahme des Wassers aus der Elbe handelt es sich um kein Vorhaben im Sinne des Vorhabenkatalogs des UVPG und damit weder um ein vorprüfungspflichtiges noch um ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des UVPG. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen des weiteren Verfahrens auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Um dennoch naturschutzfachliche und gewässerökologische Gesichtspunkte des Vorhabens beurteilen zu können, hat die Antragstellerin den Antragsunterlagen neben der näheren Erläuterung des Vorhabens, diversen Lageplänen und Zeichnungen ein Gutachten zur FFH-Vorprüfung (FFH-VP) und einen Fachbeitrag Wasser zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) bzw. mit den Bewirtschaftungszielen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beigefügt.

3.2.2 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde (Landkreis Stendal) für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus dem § 12 Abs.1 WG LSA i.V.m. der Wasser-ZustVO und § 1 Abs.1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs.1 VwVfG.

3.3 Durchführung des Verfahrens

Für die beantragte Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus der Elbe wurde gemäß § 11 Abs. 2 WHG und § 21 WG LSA in Verbindung mit §§ 63 Abs. 3 und 73 Abs. 2 und 3a VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 VwVfG LSA ein Verwaltungsverfahren mit Beteiligung möglicherweise betroffener Institutionen und Behörden, Träger öffentlicher Belange, Vereine sowie ggf. direkt betroffener privater Dritter durchgeführt.

3.3.1 Einwendungen und Stellungnahmen

Die unter Punkt 3.3 Beteiligten erhobenen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangene Stellungnahmen wurden in einem Gesprächstermin mit der Antragstellerin abgewogen und bewertet, dass es zur Weiterführung des Verfahrens das Erfordernis zur Vorlage weiterer Unterlagen bedürfe. Diese Nachforderungen wurden durch die Antragstellerin erbracht und abschließend in Einvernehmen mit den Stellungnehmenden als plausibel bewertet.

3.3.2 Bewertung der formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Der zuvor dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der o. g. Bestimmungen des WHG, WG LSA und des VwVfG.

3.4 Materielle Rechtmäßigkeit

3.4.1 Wasserrechtliche Vorgaben

3.4.1.1 Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG

Die Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Die Antragstellerin betreibt nahe der Entnahmestelle als Produktionsanlage ein Zellstoffwerk. Zum Betrieb dieser Anlage muss Wasser aus der Bundeswasserstraße Elbe entnommen werden. Die von der Antragstellerin beantragte Wasserentnahme von maximal 29.400.000 m³/a dient dazu, ausreichend Wasser zur Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebes verfügbar vorzuhalten. Für den vorstehend näher beschriebenen Zweck verfügte die Antragstellerin auch schon in der Vergangenheit über eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 06.11.1998 mit dem Aktenzeichen 45.53-62611/2-011-97 zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe für den Betrieb einer Zellstofffabrik, die jedoch nach einer Geltungsdauer von 30 Jahren am 06.11.2028 endet. Zur langfristigen Sicherung des Produktionsstandortes sowie zum Schutz des mittel- und langfristigen Investitionsaufwandes stellte die Antragstellerin bereits 5 Jahre vor Ablauf der gültigen Bewilligung in 2023 einen Antrag auf Neuerteilung im bereits bewilligten Benutzungsumfang. Stetige produktionsinterne Maßnahmen zur Prozessoptimierung und zur Umsetzung von Wassereinsparmaßnahmen bedingen trotz der Erhöhung der Produktionskapazität keinen Bedarf zusätzlicher Entnahmemengen.

Die Notwendigkeit einer gesicherten Rechtsstellung ergibt sich u. a. auch daraus, dass eine Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe am Produktionsstandort ohne Sicherstellung der Gewässerbenutzung nicht möglich ist, da jegliche Unterbrechung der Wasserversorgung immense Schäden an sämtlichen Produktionsanlagen bis hin zu deren Ausfall bedingt.

Hierfür wird eine rechtssicher zur Verfügung stehende Wasserverfügbarkeit durch die Antragstellerin benötigt.

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG für die Erteilung einer Bewilligung sind somit gegeben.

3.4.1.2 Weitere Voraussetzungen des § 14 WHG

Die übrigen Voraussetzungen des § 14 WHG werden eingehalten.

3.4.1.3 Prüfung der Voraussetzungen des § 12 WHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der WRRL und der §§ 27, 28 und 33 WHG

Nach § 12 WHG setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung weiterhin voraus, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. § 3 Nr. 10 WHG definiert schädliche Gewässerveränderungen als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Der internationale Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 EG-WRRL für die Flussgebietseinheit Elbe* in Verbindung mit dem Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach Artikel 13 der EG-WRRL bzw. § 102 WG LSA* sowie das damit in Zusammenhang stehende Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe*, kommen zu dem Ergebnis, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass Oberflächenwasserentnahmen in Sachsen-Anhalt die Qualitätskomponenten so negativ beeinflussen, dass ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial nicht erreicht werden kann. [* jeweils gültig in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung] Zusammenfassend wird dargestellt, dass Wasserentnahmen aus Fließgewässern in Sachsen-Anhalt keine signifikante Gewässerbelastung darstellen.

Demnach ist die bisherige Wasserentnahme aus der Elbe nicht als signifikante Gewässerbelastung identifiziert worden; auch künftig ist eine solche nach Überzeugung der Zulassungsbehörde nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Der Fachbeitrag Wasser im Sinne der EU-WRRL der IHU GmbH kommt für diesen Wasserkörper zu dem Schluss, dass keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Potenzials aufgrund der beantragten Wasserentnahme aus dem Oberflächengewässer vorliegen. Die Zulassungsbehörde hält diese Einschätzung für folgerichtig und schließt sich ihr im Ergebnis an.

§ 6 WHG regelt, dass Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind. Dieses Ziel wird durch § 33 WHG unterstrichen. Demnach ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts

und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Abflussgeschehen der Elbe sind aus Sicht der Bewilligungsbehörde in Einvernehmen mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) als unerheblich bzw. nicht dokumentierbar einzustufen. Rechnerisch steht die beantragte Entnahmemenge in keinem vergleichbaren Verhältnis zur Höhe der Abflussmenge der Elbe, zudem das aufbereitete Produktionswasser flussabwärts fast vollumfänglich wieder in die Elbe eingeleitet wird. Im Ergebnis der gewässerökologischen Prüfung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen aufgrund der beabsichtigten Wasserentnahme gemäß § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind.

3.4.1.4 Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen des Wasserrechts

Nach Prüfung der für das Vorhaben maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften konnte weder ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften noch eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange festgestellt werden. Es sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten, die zu einer Versagung der beantragten Bewilligung hätten führen müssen.

3.4.2 Prüfung sonstigen Fachrechts und sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Bewilligung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist zu prüfen, ob insbesondere die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie bauordnungs- und bauplanerische Rechte und wasserstraßenrechtliche Aspekte erfüllt sind.

3.4.2.1 Umwelt- und Naturschutzrecht

Nachfolgend werden einzelne natur- und umweltschutzrelevante Gesetzmäßigkeiten näher untersucht:

3.4.2.1.1 FFH-Verträglichkeit

In den Antragsunterlagen wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung untersucht, ob es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete kommen könnte und damit die Tatbestände erfüllt sind, die eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Es konnte geklärt werden, dass die beantragte Gewässerbenutzung nicht geeignet ist, das FFH-Schutzgebiet Nr. 12 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und das SPA-Gebiet Nr. 11 „Elbaue Jerichow“ in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Ergebnis der Vorprüfung auf Basis vorhandener Daten lassen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens verlässlich ausräumen, so dass zum Vorhaben keine FFH-Verträglichkeitsstudie / -prüfung gemäß § 34 BNatSchG erstellt werden musste. Dazu wurden beide betroffenen Gebiete mit deren Lagen, maßgeblichen Bestandteilen, Erhaltungszielen und Schutzzwecken hinreichend beschrieben.

Somit ist die FFH-Vorprüfung vollkommen ausreichend und das Vorhaben bei Einhaltung der in den Nebenbestimmungen verbindlich festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinen Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet Nr. 12 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und das SPA-Gebiet Nr. 11 „Elbaue Jerichow“ verbunden.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal hat dem Vorhaben in ihren schriftlichen Stellungnahmen grundsätzlich zugestimmt. In den im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurde im Ergebnis keine FFH-Prüfung gefordert. Aus Sicht der Zulassungsbehörde bedurfte es in diesem Fall daher auch keiner FFH-Prüfung im Rahmen des durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

3.4.2.1.2 Spezieller Artenschutz

Nach ausführlicher Betrachtung aller im Einflussbereich der Entnahme vorkommenden besonders geschützten und streng geschützten Arten werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt nicht erfüllt.

3.4.2.1.3 Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des UVPG

Das UVPG gilt nur für Vorhaben, die in der Anlage 1 mit der „Liste der UVPpflichtigen Vorhaben“ aufgeführt sind. Der Tatbestand der Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer findet in der Anlage 1 zum UVPG keine Erwähnung. Danach war in der verfahrensrechtlichen Vorprüfung bei dem beantragten Vorhaben weder ein UVP-pflichtiges Vorhaben, noch ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich geworden wäre, zu erkennen. Die Bestimmungen des UVPG finden somit für das Vorhaben der Wasserentnahme keine Anwendung.

3.4.2.1.4 Fischschutzrechtliche sowie Fischereibiologische Fragen

Verschiedene Maßnahmen sollen den Fischschutz sicherstellen. Durch die dem Entnahmebauwerk vorgeschaltete Rechenanlage soll verhindert werden, dass Fische in den Ein- und Auslauf des Wasserentnahmebauwerks gelangen können. Die derzeit gültigen Maße bzgl. Stababstand, Lochdurchmesser oder der lichten Weite der Schutzvorrichtungen werden eingehalten. Trotz dieser vorkehrenden Maßnahmen kann es im Rahmen der Wasserentnahme zu Verlusten der aquatischen Fauna kommen. Dem erweiterten Schutz der aquatischen Lebewesen dient auch die weiterhin einzuhaltende Strömungsgeschwindigkeit an der Entnahmestelle von 0,3 m/s (vgl. hierzu Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.2.3).

Der gutachterlich vorgenommenen Wirkungsprognose für Fische wird von Seiten der Zulassungsbehörde gefolgt. Die dort abgegebene Einschätzung, dass die beantragte Wasserentnahme nicht zu einer Verschiebung des Artenspektrums oder zu einer Beeinträchtigung der gewässertypischen Fischpopulationen führen wird und dass die angestrebten verbesserten Fischschutzmaßnahmen das Risiko für Verletzungen oder Tötungen von Fischen weiter reduzieren können, macht sich die Zulassungsbehörde zu eigen. In jedem Falle aber führen fischereibiologische Überlegungen und fischereiliche Gesetzmäßigkeiten nicht zu einer Versagung der beantragten Bewilligung.

3.4.2.2 Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht

Nach den Antragsunterlagen werden am Entnahmebauwerk keine bautechnischen Änderungen, für die eine Baugenehmigung oder Bauanzeige in Betracht kämen, durchgeführt. Sämtliche von der auch künftig geplanten Wasserentnahme betroffenen Bauwerke bleiben von der Maßnahme in bauordnungsrechtlicher Hinsicht unberührt.

3.4.2.3 Wasserstraßenrechtliche Aspekte

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit der Nummer El/249 nebst deren Nachträgen 1 und 2. Der in den Antragsunterlagen dargestellte unveränderte Betrieb der Entnahmestelle (keine Änderungen am Entnahmebauwerk und keine Änderungen der Entnahmemenge) erfordert derzeit auch keine Änderung bzw. erneute Beantragung der derzeit gültigen strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG). Künftige Veränderungen der Anlage (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung) wären dagegen genehmigungspflichtig. Dies ist nach den Darstellungen in den Antragsunterlagen aktuell nicht zu erwarten.

3.4.2.4 Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (außerhalb des Wasserrechts)

Nach den vorgenommenen Prüfungen des für das beantragte Vorhaben einschlägigen Fachrechts hat sich kein Erfordernis für die Versagung der beantragten Bewilligung ergeben. Vielmehr steht die Gewässerbenutzung der Entnahme des Wassers aus der Elbe im Einklang mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere den umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Weitere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu einer Versagung der Bewilligung führen müssten, haben sich für die Zulassungsbehörde nicht ergeben.

3.5 Ordnungsgemäße Ermessensausübung und Gesamtabwägung

Die Feststellung, dass der angestrebten Bewilligung Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Vielmehr steht die Gestattung im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für oberirdische Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) hat die Zulassungsbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Im Rahmen der Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens und der gegenseitigen Abwägung der verschiedenen Belange ist von der Zulassungsbehörde auch der materielle Umfang des aus der Elbe zu entnehmenden Wasservolumens von 29.400.000 m³/a und der zeitliche Umfang einer Bewilligung von 30 Jahren zu prüfen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die beantragte Entnahme von Wasser aus der Bundeswasserstraße Elbe bei Ekm 408,35 am linken Ufer ausschließlich der betrieblichen Nutzung durch die Mercer Stendal GmbH dient. Mit Blick auf die weiteren bestehenden Nutzungsinteressen der Antragstellerin ist die beantragte Dauer der Bewilligung von 30 Jahren aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht unverhältnismäßig.

Bei Beachtung der in den Nebenbestimmungen formulierten Auflagen für die Wasserentnahme aus der Elbe wird gewährleistet, dass die beabsichtigte Wasserentnahme eine nachhaltige Bewirtschaftung der Elbe und die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes für die Elbe wie auch der einzelnen Maßnahmenprogramme nicht gefährden wird. Es ist für die Zulassungsbehörde nicht erkennbar, dass noch nicht abschließend formulierte Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele für die Elbe durch diese Bewilligungsentscheidung beeinträchtigt werden können. Das Interesse der Antragstellerin an der Bewilligung

ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar. Die Bewilligung steht deshalb im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen und konnte daher auch aus diesem Grunde erteilt werden. Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die Wasserentnahme aus der Elbe konnte nicht festgestellt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung trifft durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen sowie den sicherheitsrelevanten Aspekten andererseits. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtlich begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und die gegen eine Erteilung der Bewilligung sprechen, sind nicht erkennbar.

Abschließend kann zusammenfassend festgestellt werden, dass aus fachlicher Sicht der Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Elbe zur Nutzung für die Antragstellerin sowohl in der beantragten Größenordnung als auch für den beantragten Zeitraum von der Zulassungsbehörde für angemessen gehalten wird. Die Bewilligung konnte aus den zuvor insgesamt dargestellten Gründen in dem beantragten Rahmen erteilt werden.

4 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Mercer Stendal GmbH als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Soisson

Sachgebietsleiter



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)
UIG	Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UIG LSA	Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 32) geändert durch §2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GVBl. LSA S156)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik –kurz: Europäische Wasserrahmenrichtlinie – veröffentlicht im EG-Amtsblatt am 22.12.2000
Wasser-ZustVO LSA	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechtes vom 23.11.2011 (GVBl. LSA Nr. 23/2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl., I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I nr. 344)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 Nr. 61/2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154 Nr. 16/1991), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVG LSA	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106)
UVPG	<i>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)</i>
UVPG LSA	<i>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)</i>
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569 Nr. 27/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. S. 2598, 2716)
LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt - Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196)

